

Behinderten- und Rehabilitationssportverband
Rheinland-Pfalz e.V.
Herrn Olaf Röttig
Parkstr. 7
56075 Koblenz

Bonn, 16.03.2018

Änderungen durch die EU-Datenschutz-Grundverordnung und das neu gefasste Bundesdatenschutzgesetz zum 25.05.2018

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Röttig,

ab dem 25.05.2018 gilt die EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Gleichzeitig tritt das neu gefasste Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) in Kraft. Ihrer Bitte, eine erste Orientierung für die Vereine abzugeben, worauf diese zu achten haben, komme ich im Folgenden gerne nach.

Viele Vereinsvertreter sind verunsichert, da sie nicht einschätzen können, inwiefern die Sportvereine von den Änderungen betroffen sein werden. Diese Unsicherheit wird durch Veröffentlichungen und Ansprachen von Dienstleistern aus dem Datenschutzsektor verstärkt. Insbesondere Reha- und Gesundheitssportvereine werden gezielt darauf angesprochen, dass sie ab dem 25.05.2018 einen Datenschutzbeauftragten zu benennen haben.

Die DSGVO sieht eine Reihe von Maßnahmen vor, die Verantwortliche ergreifen müssen, wenn sie personenbezogene Daten verarbeiten. Zunächst sind dabei die Informationspflichten zu nennen. Die Vereine haben den betroffenen Personen bei Erhebung der Daten zahlreiche Informationen bereitzustellen, wie zum Beispiel die Angaben zum Verein, die Zwecke der Verarbeitung, die Rechtsgrundlagen, auf denen die Datenverarbeitung erfolgt, die Rech-

te der betroffenen Person und gegebenenfalls die Empfänger, an die die Daten weitergegeben werden (vgl. Artikel 12 bis 14 DSGVO).

Darüber hinaus können die betroffenen Personen von den Vereinen Auskunft darüber verlangen, welche Daten auf welcher Grundlage zu welchem Zweck über sie verarbeitet wurden (Artikel 15 DSGVO). Die Vereine haben den betroffenen Personen innerhalb eines Monats eine vollständige Auskunft zu erteilen (Artikel 12 Abs. 3 DSGVO).

Ferner müssen Vereine unter Umständen ein Verzeichnis von den Verarbeitungstätigkeiten führen. In einem solchen Verzeichnis werden die einzelnen Datenverarbeitungsvorgänge erfasst und beschrieben. Ein solches Verzeichnis muss nicht geführt werden, wenn die Einrichtung weniger als 250 Mitarbeiter beschäftigt, es sei denn, die Verarbeitung birgt ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen, erfolgt nicht nur gelegentlich oder betrifft besondere Kategorien von Daten (vgl. Artikel 30 Abs. 5 DSGVO). Eine besondere Kategorie von Daten sind insbesondere Gesundheitsdaten. Da Reha- und Gesundheitssportvereine regelmäßig Gesundheitsdaten ihrer Mitglieder und von Nichtmitgliedern verarbeiten, dürften diese regelmäßig zur Führung von Verzeichnissen der Verarbeitungstätigkeiten verpflichtet sein.

Der Sportbund Rheinland e.V. wird zur Erfüllung der Informations- und Auskunftspflichten und zu den Verzeichnissen von Verarbeitungstätigkeiten Muster erarbeiten, die im Downloadbereich auf der Internetseite des Sportbundes Rheinland e.V. veröffentlicht werden und an denen sich die Vereine orientieren können.

Eine Frage, die sich viele Vereinsvertreter stellen, ist die, ob der Verein verpflichtet ist, einen Datenschutzbeauftragten zu benennen. Nach der DSGVO soll dies unter anderem der Fall sein, wenn die Kerntätigkeit in der umfangreichen Verarbeitung von besonderen Kategorien von Daten, somit auch von Gesundheitsdaten, besteht (Artikel 37 Abs. 1 DSGVO).

Allerdings muss es sich bei der Verarbeitung von Gesundheitsdaten um die Haupttätigkeit handeln. Die Haupttätigkeit der Reha- und Gesundheitssportvereine dürfte aber immer noch in der Organisation von Sportangeboten zu sehen sein, so dass es sich bei der damit zusammenhängenden Datenverarbeitung lediglich um Nebentätigkeiten handelt. Nach der DSGVO dürfte danach kein Datenschutzbeauftragter zu benennen sein. Allerdings sieht das BDSG vor, dass ein Datenschutzbeauftragter zu benennen ist, soweit in der Regel mindes-

tens 10 Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind (vgl. § 38 BDSG neue Fassung). Es wird zum Beispiel jeder Übungsleiter zu berücksichtigen sein, der wöchentlich Kurse leitet und dabei Listen der Teilnehmer nutzt. Dabei kommt es nicht darauf an, ob er diese Listen lediglich in Papierform als Ausdruck erhält. Insofern kann keine generelle Aussage darüber getätigt werden, ob ein Verein einen Datenschutzbeauftragten zu benennen hat oder davon ausgenommen ist. Unabhängig von einer Verpflichtung kann die Benennung eines Datenschutzbeauftragten sinnvoll sein, da es sich um eine von vielen denkbaren Maßnahmen zur Steigerung der Effektivität des Datenschutzes handelt. Dies kann nach den Vorstellungen des Gesetzgebers insbesondere immer dann der Fall sein, wenn Daten zum Beispiel zum Zwecke der Gesundheitsvorsorge verarbeitet werden (vgl. § 22 Abs. 1 b) i.V.m. Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 BDSG).

Eine weitere wichtige Frage ist die nach der Rechtsgrundlage, nach der die Daten, insbesondere die Gesundheitsdaten, im Reha- und Gesundheitssportverein verarbeitet werden dürfen. Für Gesundheitsdaten als eine besondere Kategorie von Daten gelten besondere Regelungen (vgl. Artikel 9 DSGVO). Zum einen ist ihre Verarbeitung nur auf der Grundlage der Einwilligung der betroffenen Person zulässig, es sei denn, spezielle gesetzliche Regelungen erlauben bereits eine Verarbeitung. Dabei dürfte zum Beispiel unterschieden werden zwischen den Personen, die im Rahmen des ärztlich verordneten Rehabilitationssports an den Angeboten des Vereins teilnehmen, und denjenigen, deren Daten im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet werden.

Im Rahmen des Mitgliedschaftsverhältnisses oder bei Teilnehmern außerhalb des Sozialgesetzbuches darf die Verarbeitung der Gesundheitsdaten lediglich auf der Basis einer ausdrücklichen Einwilligung erfolgen (vgl. Artikel 9 Abs. 2 a) DSGVO). Die Vereine werden diesbezüglich sicherstellen müssen, dass eine wirksame Einwilligung vorliegt. Wichtig ist, dass die betroffenen Personen vor Abgabe der Einwilligung darauf hingewiesen werden, dass die Einwilligung jederzeit widerrufen werden kann (vgl. Artikel 7 Abs. 3 DSGVO). Anderenfalls ist die Einwilligung unwirksam und eine Datenverarbeitung unzulässig.

Bei Teilnehmern am Rehabilitationssport auf der Basis ärztlicher Verordnungen dürften die speziellen Regelungen des Sozialgesetzbuches greifen, nach denen keine ausdrückliche Einwilligung erforderlich ist. Allerdings haben die Vereine ihre Mitarbeiter auf die Vertraulichkeit der Daten zu verpflichten und auf die Einhaltung des Verbots der unbefugten Verarbeitung von Daten hinzuweisen (vgl. Artikel 9 Abs. 3 DSGVO i.V.m. § 78 Abs. 2 SGB X).

Zu beachten ist, dass das Sozialgesetzbuch zunächst die Datenverarbeitung im Verhältnis zwischen Leistungserbringer und Krankenkasse regelt. Rechnet der Verein die erbrachten Leistungen über eine dazwischen geschaltete privatrechtliche Abrechnungsstelle ab, dann wird zu klären sein, ob für diese Weitergabe der Daten eine Einwilligung der betroffenen Personen vorzuliegen hat. Nach meiner Einschätzung ist diese Frage noch nicht abschließend geklärt. Zwar sieht § 302 Abs. 2 SGB V vor, dass die Leistungserbringer die Abrechnung über Rechenzentren abwickeln können. Dies dürfte nach der Grundverordnung aber voraussetzen, dass diese ebenfalls einer Geheimnispflicht unterliegen und durch eine berechtigte Stelle beauftragt wurden. Nach meiner Einschätzung ist in diesem Zusammenhang noch einiges klärungsbedürftig. Im Zweifel sollten sich die Vereine eine Einwilligung über die Weitergabe der Daten an Rechenzentren von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern geben lassen.

Dies alles zeigt, dass verallgemeinernde Aussagen nicht hilfreich sind, sondern stets die Einzelheiten zu betrachten sind und im Hinblick auf die zu treffenden Maßnahmen zu differenzieren ist.

Ich hoffe, dass diese Ausführungen Ihnen und Ihren Mitgliedsvereinen hilfreich sind und eine erste Orientierung geben.

Mit freundlichen Grüßen

(Elmar Lumer)
Rechtsanwalt